

Sache. Ich würde Sie aber bitten, den Stift zur Hand zu nehmen und die Nummer der Drucksache zu korrigieren. Hier ist ein technischer Fehler vorgekommen. Das muß korrekt heißen: „Drucksache Nr. 80“ statt „Drucksache Nr. 66“. Ich bitte um diese Änderung!

Nach entsprechender Vereinbarung im Präsidium soll zu diesem Tagesordnungspunkt keine Aussprache stattfinden.

Wir kommen damit direkt zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Geschäftsordnung und Immunität zur Drucksache Nr. 80.

Wer für diese Beschlußfassung stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Ich bitte um die Gegenstimmen! - Bitte auszählen! - Drei Gegenstimmen. - Und Stimmenthaltungen? - Ich zähle 12 Stimmenthaltungen.

Damit ist diese Beschlußempfehlung des Ausschusses bei drei Gegenstimmen und 12 Stimmenthaltungen angenommen.

Damit wenden wir uns dem nächsten Tagesordnungspunkt zu. Nach der Mittagspause haben wir auf Antrag über die Geschäftsordnung eine Ergänzung der Tagesordnung der 13. Tagung vorgenommen. Es wurde aufgenommen die 1. Lesung des vom Ministerrat eingebrachten Gesetzes über die Sozialversicherung - Sozialversicherungsgesetz.

Ich bitte Sie, hier gleichfalls eine Korrektur an der Nummer der Drucksache vorzunehmen, statt „Nr. 70“ in „Nr. 70/1“.

Die Tagesordnung wurde weiterhin ergänzt um den Antrag des Ministerrates: Gesetz zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettoentenniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen.

Hierzu darf ich Ihnen sagen, daß auf Antrag des Ministerrates der 2. Punkt dieser Zusatztagesordnung abgesetzt werden soll.

Wer mit dieser Änderung der Tagesordnung einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen.

(Zuruf: Noch einmal wiederholen!)

Die ursprüngliche Erweiterung der Tagesordnung durch Aufnahme des Antrags zur Angleichung der Bestandsrenten wurde vom Ministerrat zurückgezogen. Dieser Punkt soll nächste Woche neu verhandelt werden. Wer mit dieser Änderung der Tagesordnung einverstanden ist, bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe? - Die Entscheidung ist mehrheitlich so, daß wir mit der erneuten Änderung der Tagesordnung einverstanden sind.

Damit rufe ich den Zusatzpunkt 1, Punkt 11 der Tagesordnung, auf:

**Antrag des Ministerrates
Gesetz über die Sozialversicherung - Sozialversicherungsgesetz - (1. Lesung).
(Drucksache Nr. 70/1)**

Das Wort zur Begründung hat die Ministerin für Arbeit und Soziales, Frau Minister Dr. Hildebrandt.

Frau Dr. Hildebrandt, Minister für Arbeit und Soziales:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf eines Sozialversicherungsgesetzes enthält die erforderlichen Regelungen zur Umgestaltung der Sozialversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Grundsätzen.

Die Sozialversicherung soll in eigenständige Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts unter Rechtsaufsicht des Staates umgestaltet werden. Hierzu sieht der Gesetzentwurf als ersten Schritt vor, die bisherige Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und die bisherige Sozialversicherung bei der staatlichen Versicherung sofort zu einem gemeinsamen Träger der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung zusammenzuführen. Damit entfallen auch die bisherigen besonderen Befugnisse des FDGB und der Gewerkschaften sowie der Betriebsgewerkschaftsorganisationen.

(Beifall)

Die weiteren Schritte zur Umgestaltung der Sozialversicherung sollen alsbald unter Beteiligung der Gewerkschaften und der Arbeitgeber unternommen werden. Bis zum 1. Januar 1991 wird die Bildung eigenständiger Versicherungsträger für die Kranken-, Renten- und Unfallversicherung angestrebt.

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, die gegenwärtig von der Sozialversicherung erbrachten Leistungen unverändert weiter zu gewähren. Neu ist - und damit tritt eine Leistungsverbesserung ein - daß künftig Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit in den ersten sechs Wochen eine Entgeltfortzahlung in Höhe des Durchschnittsverdienstes, also 100% - bisher 90% - des Nettolohnes, von ihrem Arbeitgeber erhalten. Während dieser Zeit gewährt die Krankenversicherung kein Krankengeld.

Größere Veränderungen ergeben sich ab 1. Juli 1990 für die Beitragserhebung. Die Beitragsbemessungsgrenzen werden in Angleichung an die Verhältnisse in der BRD auf 2 700 Mark für die Rentenversicherungen und 2 025 Mark für die Krankenversicherung angehoben. Das ist also eine wesentliche Erhöhung für den größten Teil der Bevölkerung. Die entsprechenden Beitragssätze betragen 18,7 % für die Rentenversicherung und 12,8 % für die Krankenversicherung. Sie werden je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen. Das muß also durch zwei geteilt werden. Für den Arbeitgeber kommt eine Belastung in diesem Jahr von 17,9 % heraus.

Die höheren, der BRD entsprechenden Beitragssätze sind erforderlich, um das Leistungsniveau in den einzelnen Zweigen aus Beiträgen finanzieren zu können. Nur die Rentenversicherung wird künftig einen Staatszuschuß erhalten.

Die vom Arbeitgeber zu tragende Unfallumlage zur Unfallversicherung beträgt wie bisher 0,3% der Beitragsbemessungsgrundlage, die mit der jeweiligen Gefahrenklasse zu multiplizieren ist. Als Beitragsbemessungsgrenze gilt die gleiche wie für die Rentenversicherung.

Für Arbeitgeber, die nicht mehr als 30 Beschäftigte haben, wird bestimmt, daß sie zur Krankenversicherung der Beschäftigten einen zusätzlichen Beitrag von 3% der Beitragsbemessungsgrundlage zu zahlen haben. Für diese Kleinbetriebe soll später ein besonderes Ausgleichsverfahren für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle eingerichtet werden, weil eine ausreichende Risikoverteilung in den Kleinbetrieben selbst nicht möglich ist. Das ist ganz entscheidend. Wenn der Arbeitgeber nunmehr die Kosten übernehmen muß, kann man natürlich die Kleinbetriebe nicht unbedingt damit belasten.

Bis zur Einrichtung des Ausgleichsverfahrens wird von der Krankenversicherung das Krankengeld statt der Lohnfortzahlung geleistet. Der Arbeitgeber hat die Differenz zum Durchschnittswert zu zahlen. Der erhöhte Beitrag ist auch von Produktionsgenossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte zu zahlen, soweit keine Entgeltfortzahlung erfolgt wie von selbständig Tätigen.

Höhere Beitragszahlungen durch die Arbeitnehmer haben zwangsläufig Auswirkungen auf die Nettolöhne. Sie sind um so stärker, je höher die Bruttoeinkommen sind. Bei Produktionsarbeitern mit einem Kind und einem Bruttolohn zwischen 1200 und 1500 Mark wird sich z. B. eine Minderung im Nettolohn zwischen 76 Mark und 162 Mark ergeben.

Anders sieht es bei Angestellten aus, die bei einem gleichen Bruttolohn keine Nettolohnminderung haben. Hier wirkt sich